

Satzung

vom

zur 26. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2014, beschlossen:

Art. I

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 35,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	39,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	78,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	156,00 €

- (2) Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	1.390,00 €
von 1.100 l	2.020,00 €

- b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung

von 770 l	660,00 €
von 1.100 l	978,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	60,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	107,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	205,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren betragen jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	85,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	170,00 €

- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	21,50 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	27,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	37,50 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	46,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.